

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Norbert Röttgen, Bernd Schmidbauer, Dr. Hans-Peter Uhl, Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Thomas Oppermann, Joachim Stünker, Fritz Rudolf Körper, Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes

A. Problem und Ziel

Die Nachrichtendienste des Bundes (Bundesamt für Verfassungsschutz – BfV –, Militärischer Abschirmdienst – MAD – und Bundesnachrichtendienst – BND) leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Wahrung der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland.

Dabei ist in einer parlamentarischen, rechtsstaatlichen Demokratie die Einrichtung besonderer Kontrollmechanismen für die Arbeit der Nachrichtendienste wegen der verdeckten Sammlung von Informationen und des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel, die erheblich in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen können, ebenfalls unabdingbar.

Wie alle anderen Organe der vollziehenden Gewalt unterliegen auch die Nachrichtendienste der Kontrolle durch das Parlament. Das Parlament als Sachwalter des Volkes stellt die legitimatorische Verknüpfung zwischen Souverän und Exekutive her.

Im besonderen Fall der Nachrichtendienste, die naturgemäß auf besondere Geheimhaltung angewiesen sind, ist diese Aufgabe primär dem Parlamentarischen Kontrollgremium (PKGr) zugewiesen, dessen Beratungen geheim erfolgen. Diese Konzeption hat sich grundsätzlich bewährt.

Insbesondere im Rahmen der Aufklärung verschiedener Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Irakkrieg und der Bekämpfung des internationalen Terrorismus im Kontrollgremium, die später auch zur Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode (Bundestagsdrucksachen 16/1179, 16/3191 und 16/6007) führten, wurde allerdings deutlich, dass an einigen Stellen Nachbesserungsbedarf besteht:

So hätte das Parlamentarische Kontrollgremium in mehreren Fällen durch die Bundesregierung frühzeitiger und umfassender unterrichtet werden müssen (vgl. etwa Bundestagsdrucksache 16/7540, S. 11). Zudem ist im Rahmen der Aufklärung zweier Sachverhalte durch einen vom Gremium bestellten Sachverständigen deutlich geworden, dass es sinnvoll ist, die Selbstinformationsrechte, Sachaufklärungsmöglichkeiten und Befugnisse des Gremiums weiter zu stärken (vgl. Bundestagsdrucksache 15/5989, S. 7).

Ferner wird eine Verbesserung der Schlag- und Durchsetzungskraft des Gremiums gefordert, um eine wirksamere Kontrolle zu gewährleisten. Weiterhin fehlt es bislang an einer justiziablen Durchsetzbarkeit der Rechte des Gremiums.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, die parlamentarischen Rechte zur Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes behutsam und systemkonform zu stärken. Damit soll der herausragenden Bedeutung der parlamentarischen Kontrolle, vor allem auch zur Wahrung der Freiheitsrechte der Bürger, nachhaltig Rechnung getragen, gleichzeitig aber auch Rücksicht auf die Bedürfnisse und Besonderheiten der nachrichtendienstlichen Tätigkeit genommen werden.

Die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste soll professioneller und kontinuierlicher werden, um letztlich auch die Akzeptanz und das Vertrauen der Bürger in die Tätigkeit der Nachrichtendienste zu verbessern.

B. Lösung

Kernanliegen der Reform ist es, die Informations- und Handlungsmöglichkeiten des Gremiums in den Bereichen zu verbessern, in denen dies ohne Relativierung des Geheimnisschutzes möglich ist. Weiter soll der Charakter der Mitwirkungspflichten der Bundesregierung als echte Rechtspflichten noch einmal deutlicher akzentuiert werden. Folgende Einzelmaßnahmen sind vorgesehen:

Der Gesetzentwurf erweitert die materiellen Informationsbefugnisse des Parlamentarischen Kontrollgremiums, betont deren Durchsetzbarkeit, dehnt die Bewertungsmöglichkeiten des Gremiums moderat aus, verbessert die Arbeitsfähigkeit und Kontinuität der Arbeit des Gremiums und stellt die Möglichkeit des Rechtsschutzes klar. Zudem wird eine valide datenschutzrechtliche Grundlage für die Vermittlung von Informationen an das Gremium geschaffen. Der Geheimnisschutz bleibt vollständig – wie bisher – gewahrt.

Das Gesetz will das gegenwärtige System der Parlamentskontrolle effektiver gestalten ohne einen grundlegenden Bruch zu bewirken. Im Zentrum der Kontrolltätigkeit stehen die einzelnen Abgeordneten, die das Vertrauen des gesamten Plenums genießen. Die Öffentlichkeit bleibt wie bisher von der Kontrolltätigkeit weitgehend ausgeschlossen, so dass die Bundesregierung keine Informationen aus dem Gesichtspunkt der Vertraulichkeit dem Gremium gegenüber zurückhalten darf.

Zur Sicherstellung einer nachhaltigen und wirksamen Umsetzung dieser Zielvorgaben bedarf es einer moderaten Umgestaltung und Ergänzung der bisherigen einfachgesetzlichen Regelungen im Kontrollgremiumgesetz (PKGrG). Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Kohärenz des Gesetzestextes ist eine Neustrukturierung des PKGrG sinnvoll. Deshalb soll die Novellierung in der Form eines Ablösungsgesetzes durch Schaffung eines neuen Stammgesetzes als konstitutive Neufassung erfolgen.

C. Alternativen

Die in der jüngeren Vergangenheit diskutierten Alternativvorschläge, einen am Vorbild des Wehrbeauftragten orientierten „Geheimdienstbeauftragten“ einzuführen bzw. eine eigenständige Kontrollbehörde zu installieren, führen in die falsche Richtung. Hierdurch würde das bestehende, gut austarierte System aufgegeben, ohne einen erkennbaren Mehrertrag zu erreichen. Der Bundestag würde sich dadurch zudem ureigenster parlamentarischer Aufgaben entledigen, indem er Teile seiner Kontrollfunktionen an quasi autonome Kontrollinstanzen außerhalb des Parlaments delegiert.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Die effektiveren Kontrollmöglichkeiten des Gremiums können im Einzelfall zu geringfügig höherem administrativen Aufwand auf Seiten der Bundesregierung und der Nachrichtendienste führen.

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz – PKGrG)

§ 1

Kontrollrahmen

(1) Die Bundesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium.

(2) Die Kontrolle erstreckt sich auch auf die Tätigkeit des Bundeskriminalamtes und des Zollkriminalamtes, soweit ein Vorgang seinen Schwerpunkt im Bereich der Nachrichtendienste hat und die Bundesregierung deshalb in den Fachausschüssen des Deutschen Bundestages zu diesem Vorgang die Auskunft berechtigt verweigert.

(3) Die Rechte des Deutschen Bundestages, seiner Ausschüsse und der Kommission nach dem Artikel 10-Gesetz bleiben unberührt.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Der Deutsche Bundestag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums aus seiner Mitte.

(2) Er bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums.

(3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages auf sich vereint.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Deutschen Bundestag oder seiner Fraktion aus oder wird es Mitglied der Bundesregierung oder Parlamentarischer Staatssekretär, so verliert es seine Mitgliedschaft im Parlamentarischen Kontrollgremium; § 3 Absatz 3 bleibt unberührt. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium ausscheidet.

§ 3

Zusammentritt

(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen.

(3) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt seine Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages hinaus so lange aus, bis der nachfolgende Deutsche Bundestag gemäß § 2 entschieden hat.

§ 4

Pflicht der Bundesregierung zur Unterrichtung

(1) Die Bundesregierung unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium umfassend über die allgemeine Tätigkeit der in § 1 Absatz 1 genannten Behörden und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Auf Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Bundesregierung auch über sonstige Vorgänge zu berichten.

(2) Die politische Verantwortung der Bundesregierung für die in § 1 genannten Behörden bleibt unberührt.

§ 5

Befugnisse des Kontrollgremiums – Amtshilfe

(1) Soweit sein Recht auf Kontrolle reicht, kann das Parlamentarische Kontrollgremium von der Bundesregierung und den in § 1 genannten Behörden verlangen, Akten oder andere in amtlicher Verwahrung befindliche Schriftstücke, gegebenenfalls auch im Original, herauszugeben und in Dateien gespeicherte Daten zu übermitteln sowie Zutritt zu sämtlichen Dienststellen der in § 1 genannten Behörden zu erhalten.

(2) Es kann Angehörige der Nachrichtendienste, Mitarbeiter und Mitglieder der Bundesregierung sowie Beschäftigte anderer Bundesbehörden nach Unterrichtung der Bundesregierung befragen oder von ihnen schriftliche Auskünfte einholen. Die anzuhörenden Personen sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

(3) Den Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Bundesregierung unverzüglich zu entsprechen.

(4) Gerichte und Behörden sind zur Rechts- und Amtshilfe, insbesondere zur Vorlage von Akten und Übermittlung von Dateien, verpflichtet. Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, dürfen diese nur für Zwecke des Parlamentarischen Kontrollgremiums übermittelt und genutzt werden.

§ 6

Umfang der Unterrichtungspflicht – Verweigerung der Unterrichtung

(1) Die Verpflichtung der Bundesregierung nach den §§ 4 und 5 erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung der Nachrichtendienste des Bundes unterliegen.

(2) Soweit dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kern-

bereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist, kann die Bundesregierung sowohl die Unterrichtung nach § 4 als auch die Erfüllung von Verlangen nach § 5 Absatz 1 verweigern sowie den in § 5 Absatz 2 genannten Personen untersagen, Auskunft zu erteilen. Macht die Bundesregierung von diesen Rechten Gebrauch, so hat das für den betroffenen Nachrichtendienst zuständige Mitglied der Bundesregierung (§ 2 Absatz 1 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 1 Absatz 1 Satz 1 des MAD-Gesetzes, § 1 Absatz 1 Satz 1 des BND-Gesetzes) dies dem Parlamentarischen Kontrollgremium auf dessen Wunsch zu begründen.

§ 7

Beauftragung eines Sachverständigen

(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Bundesregierung im Einzelfall einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen. Der Sachverständige hat dem Parlamentarischen Kontrollgremium über das Ergebnis seiner Untersuchungen zu berichten; die §§ 5, 6 und 10 Absatz 1 gelten entsprechend.

(2) Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder entscheiden, dass dem Deutschen Bundestag ein schriftlicher Bericht zu den Untersuchungen erstattet wird. Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchungen wiederzugeben. § 10 gilt entsprechend.

(3) Der Bericht darf auch personenbezogene Daten enthalten, soweit dies für eine nachvollziehbare Darstellung der Untersuchung und des Ergebnisses erforderlich ist und die Betroffenen entweder in die Veröffentlichung eingewilligt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegenüber den Belangen der Betroffenen überwiegt.

§ 8

Eingaben

(1) Angehörigen der Nachrichtendienste ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder Interesse anderer Angehöriger dieser Behörden, ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden. Das Parlamentarische Kontrollgremium übermittelt die Eingaben der Bundesregierung zur Stellungnahme.

(2) An den Deutschen Bundestag gerichtete Eingaben von Bürgern über ein sie betreffendes Verhalten der in § 1 Absatz 1 genannten Behörden können dem Parlamentarischen Kontrollgremium zur Kenntnis gegeben werden.

§ 9

Mitberatung

(1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein beauftragtes Mitglied können an den Sitzungen des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung mitberatend teilnehmen. In gleicher Weise haben der Vorsitzende des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung, sein Stellvertreter und ein beauftragtes Mitglied die Möglichkeit, mitberatend an den Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums teilzunehmen.

(2) Die Entwürfe der jährlichen Wirtschaftspläne der Dienste werden dem Parlamentarischen Kontrollgremium zur Mitberatung überwiesen. Die Bundesregierung unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium über den Vollzug der Wirtschaftspläne im Haushaltsjahr. Bei den Beratungen der Wirtschaftspläne der Dienste und deren Vollzug können die Mitglieder wechselseitig mitberatend an den Sitzungen beider Gremien teilnehmen.

§ 10

Geheime Beratungen – Bewertungen – Sondervoten

(1) Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind geheim. Die Mitglieder des Gremiums und die an den Sitzungen teilnehmenden Mitglieder des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Parlamentarischen Kontrollgremium bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus beiden Gremien. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums anlässlich der Teilnahme an Sitzungen des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung bekannt geworden sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Bewertungen bestimmter Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums ihre vorherige Zustimmung erteilt hat. In diesem Fall ist es jedem einzelnen Mitglied des Gremiums erlaubt, eine abweichende Bewertung (Sondervotum) zu veröffentlichen.

(3) Soweit für die Bewertung des Gremiums oder die Abgabe von Sondervoten eine Sachverhaltsdarstellung erforderlich ist, sind die Belange des Geheimschutzes zu beachten.

§ 11

Unterstützung der Mitglieder durch eigene Mitarbeiter

(1) Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums haben das Recht, zur Unterstützung ihrer Arbeit jeweils eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter ihres Abgeordnetenbüros oder ihrer Fraktion nach Anhörung der Bundesregierung mit Zustimmung des Kontrollgremiums zu benennen. Voraussetzung für diese Tätigkeit sind die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung.

(2) Die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind befugt, die vom Gremium beigezogenen Akten und Dateien einzusehen und die Beratungsgegenstände des Parlamentarischen Kontrollgremiums mit den Mitgliedern des Gremiums zu erörtern. Sie haben keinen Zutritt zu den Sitzungen des Kontrollgremiums. § 10 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 12

Personal- und Sachausstattung des Kontrollgremiums

(1) Dem Parlamentarischen Kontrollgremium werden zur Unterstützung im erforderlichen Umfang Beschäftigte der Bundestagsverwaltung beigegeben. Die dafür zur Verfügung zu stellende Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Deutschen Bundestages gesondert auszuweisen. Für die Beschäftigten gelten § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Aufträge für die Beschäftigten werden im Einzelfall durch Weisungen des Gremiums – in organisatorischen Fragen und in Eilfällen auch des Vorsitzenden – erteilt.

(3) Nach Maßgabe dieser Weisungen ist den Beschäftigten im Rahmen der Informationsrechte des Gremiums nach § 5 Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen sowie Einsicht in die erforderlichen Akten und Dateien zu gewähren. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Berichterstattung

Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Deutschen Bundestag Bericht über seine bisherige Kontrolltätigkeit, mindestens in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode. Dabei nimmt es auch dazu Stellung, ob die Bundesregierung gegenüber dem Gremium ihren Pflichten, insbesondere ihrer Unterrichtungspflicht zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, nachgekommen ist.

§ 14

Gerichtliche Zuständigkeit

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Gesetz auf Antrag der Bundesregierung oder von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums.

Artikel 2

Folgeänderungen anderer Gesetze

(1) In § 14 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10) vom 26. Juni 2001

(BGBl. I S. 1254, 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198, 3209), wird die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1“ ersetzt.

(2) In § 8a Absatz 6 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz – Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) – vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2590, 2597), wird die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1“ ersetzt.

(3) In § 10a Absatz 2 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897), werden die Wörter „§ 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453)“ ersetzt durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 und 3 des Kontrollgremiumsgesetzes“.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 1260), außer Kraft.

Berlin, den 24. März 2009

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion
Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

Die Kontrolle der gesamten Exekutive durch das Parlament ist Grundlage des demokratischen Rechtsstaats. Parlamentarische Kontrolle ist Ausdruck des Demokratieprinzips des Grundgesetzes und dient der Legitimation exekutiven Handelns. Im Falle der Nachrichtendienste, deren Arbeit wegen der verdeckten Sammlung von Informationen und des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel erheblich in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen kann, kommt dieser Form von Kontrolle eine besonders wichtige, weil vertrauensstiftende Rolle zu. Vertrauen in die Lauterkeit und Gesetzmäßigkeit der meist klandestinen Tätigkeit der Dienste kann aber nur entstehen und gefestigt werden, wenn die vorgesehenen Kontrollinstrumente effektiv sind und die Kontrollinstanz mit ausreichenden Kompetenzen ausgestattet ist.

Im Bereich der Nachrichtendienste ist diese wichtige Aufgabe angesichts des besonderen Geheimhaltungsbedürfnisses der betroffenen Sachmaterie vorrangig dem eigens dafür geschaffenen und geheim tagenden Parlamentarischen Kontrollgremium zugewiesen, das durch das Kontrollgremiumsgesetz (PKGrG) mit erheblichen Sachaufklärungsbefugnissen ausgestattet wurde.

II.

Die Instrumente für die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste wurden seit deren erstmaliger gesetzlicher Verankerung im Jahre 1978 durch mehrere sinnvolle Reformen in den Jahren 1992 und 1999 ständig weiterentwickelt und verbessert. Das System der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste in Deutschland ist damit im internationalen Vergleich bereits sehr gut aufgestellt.

Dennoch ist es jetzt an der Zeit, einen weiteren Reformschritt zu vollziehen. Die Herausforderungen an die parlamentarische Kontrolle sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Dies liegt insbesondere darin, dass die Nachrichtendienste in der Folge der Terroranschläge vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten von Amerika und der dadurch besonders deutlich gewordenen Gefahr asymmetrischer Bedrohungsszenarien eine immer wichtigere Rolle eingenommen haben. Ihre sachlichen Ressourcen, die Anzahl der Mitarbeiter und insbesondere ihre gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse wurden erheblich erweitert. Diesem Anwachsen auf Seiten der Nachrichtendienste stand aber bisher keine adäquate Veränderung auf Seiten der parlamentarischen Kontrolle gegenüber.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die parlamentarische Kontrolle in diesem Bereich dabei nicht grundlegend neu konzipieren, sondern den bisherigen Weg fortschreiben. Er knüpft daher an die bewährte Methode an, die parlamentarische Kontrolle immer nur bei Bedarf in behutsamen Schritten zu erweitern. Das Gesetz will das gegenwärtige System der Parlamentskontrolle fortentwickeln, ohne einen grundlegenden Bruch zu vollziehen.

III.

Die Wahrung der bisherigen Strukturen ist dem Gesetz deutlich zu entnehmen. Der Gegenstand der Kontrolle bleibt die nachrichtendienstliche Tätigkeit. Die Befugnisse des Gremiums werden klarer gefasst und an einigen Stellen sinnvoll erweitert. Vor allem aber sollen im Zentrum der Kontrolltätigkeit nach wie vor die einzelnen Abgeordneten stehen, die als Mitglieder des Gremiums das Vertrauen des gesamten Parlaments genießen. Dieser zentrale Gesichtspunkt soll noch weiter ausgebaut werden, indem den Mitgliedern erstmals eine direkte Unterstützung durch persönliche Mitarbeiter an die Hand gegeben wird. Das Gremium als Ganzes soll zudem gestärkt werden, indem die Notwendigkeit einer ausreichenden Personal- und Sachausstattung des Gesamtgremiums erstmalig gesetzlich festgeschrieben wird. Da die Kontrolleure selbst aktiv Gegenstand und Inhalt ihrer Kontrolltätigkeit gestalten sollen, werden sie nun zur effektiven Durchsetzung ihrer schon bestehenden Rechte mit den erforderlichen Instrumenten und Kapazitäten ausgestattet.

Die Öffentlichkeit bleibt von der konkreten Kontrolltätigkeit weiterhin dadurch ausgeschlossen, dass die Teilnehmer der Sitzungen des Gremiums zur Geheimhaltung aller ihnen dort bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet werden. Dies dient neben dem Geheimschutz als solchem zugleich dem wichtigen Zweck, dass die Bundesregierung gegenüber dem Gremium keine Informationen aus dem Gesichtspunkt einer Gefahr für die Vertraulichkeit zurückhalten darf. Das Kontrollgremium mit seinen besonderen Vorkehrungen zum Geheimschutz soll es dem Parlament ermöglichen, die grundgesetzlich geforderte parlamentarische Kontrolle auch in solche Bereiche der Exekutive hinein zu erstrecken, die ihm ansonsten ausnahmsweise wegen der notwendigen Vertraulichkeit der betroffenen Sachmaterie verschlossen wären (vgl. BVerfGE 70, 324, 358 ff.). Um diese Erstreckung zu ermöglichen, wahrt das Gremium in besonderem Maße die Vertraulichkeit und besteht nur aus Mitgliedern, die das Vertrauen nicht nur ihrer Fraktion, sondern des gesamten Plenums besitzen.

Trotz des notwendigen Geheimschutzes in diesem sensiblen Bereich erscheint es möglich, die Transparenz der parlamentarischen Kontrolle signifikant zu erhöhen. Die Möglichkeiten der Abgabe von öffentlichen Stellungnahmen des Gremiums werden verbessert, indem das Gremium in seinen öffentlichen Bewertungen zukünftig auch inhaltliche Angaben zu den untersuchten Sachverhalten mitteilen kann, um die Bewertungen für den Bürger verständlicher zu machen. Auch die ausdrückliche gesetzliche Zulassung von Sondervoten bei der Abgabe von öffentlichen Bewertungen des Gremiums erhöht die Transparenz, weil dadurch mögliche Bewertungsdifferenzen innerhalb des Gremiums erkennbar werden.

Eine wesentliche Errungenschaft der letzten Reformen des PKGrG war die Möglichkeit der Einsetzung von Sachverständigen. Dieses Institut hat sich in den letzten Jahren in besonderem Maße bewährt und ist auf uneingeschränkte Zustimmung gestoßen. Es wird deshalb in vollem Umfang

beibehalten. Insbesondere zur Verbesserung seiner Arbeitsmöglichkeiten werden aber die Amtshilfavorschriften zu Gunsten des Gremiums konkreter gefasst. In der Vergangenheit aufgetretene datenschutzrechtliche Unstimmigkeiten bei der Vorlageverpflichtung sollen dadurch künftig vermieden werden.

IV.

Bei der Reform der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste ist besonders zu berücksichtigen, dass die nachrichtendienstliche Arbeit durch die Änderungen nicht beeinträchtigt werden darf. Das Parlamentarische Kontrollgremium arbeitet in einem sensiblen Spannungsfeld zwischen der Pflicht zur Geheimhaltung einerseits und dem Erfordernis einer effizienten Kontrolle der Nachrichtendienste andererseits.

Diesen Anforderungen trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung. Daher wurden Regelungen getroffen, die die Effizienz der Geheimdienstkontrolle nachhaltig verbessern und dennoch den für die Arbeit der Dienste notwendigen Geheimschutz sicherstellen.

V.

Der Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

1. Die Selbstinformationsrechte des Gremiums werden verbessert:
 - a) Das bisherige einfache Recht des Gremiums auf Akteneinsicht wird zu einem Anspruch auf Herausgabe von Akten und Daten auch im Original erweitert.
 - b) Das Befragungsrecht des Gremiums sowohl gegenüber Mitarbeitern der Dienste als auch gegenüber Mitgliedern und Mitarbeitern der Bundesregierung sowie gegenüber Beschäftigten anderer Bundesbehörden wird ausgebaut. Die Pflicht dieser Personen zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Aussage wird dabei besonders betont.
 - c) Das bisherige Recht der Mitglieder des Kontrollgremiums, Besuche bei den Diensten durchzuführen, wird in ein gesetzlich festgeschriebenes jederzeitiges Zutrittsrecht zu sämtlichen Dienststellen der Nachrichtendienste des Bundes umgestaltet.
 - d) Das Recht auf Amtshilfe wird klarer gefasst und auf Behörden außerhalb der Nachrichtendienste erweitert. Zudem wird ein valider datenschutzrechtlicher Rahmen für die Übermittlung von Informationen an das Kontrollgremium geschaffen.
 2. Die Informationspflichten der Bundesregierung werden deutlicher gefasst, indem ihr Charakter als echte Rechtspflichten betont und klargestellt wird, dass die Bundesregierung ihren Informationspflichten gegenüber dem Gremium unverzüglich nachzukommen hat. Das Gremium erhält – gewissermaßen als Sanktionsmechanismus – die Möglichkeit, in den Berichten an das Gesamtparlament künftig ausdrücklich auf die Frage einzugehen, inwieweit die Bundesregierung ihren Berichtspflichten gegenüber dem Gremium auch tatsächlich nachgekommen ist.
 3. Die Mitglieder des Kontrollgremiums werden künftig organisatorisch entlastet und professionell unterstützt, stehen aber gleichwohl weiterhin im Zentrum der Kontrolltätigkeit:
 - a) Den Mitgliedern des Gremiums soll einerseits die Hinzuziehung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern ihres Abgeordnetenbüros oder ihrer Fraktion ermöglicht werden.
 - b) Zur Verstärkung und Professionalisierung der Kontrolltätigkeit des Gremiums insgesamt wird zum anderen gesetzlich sichergestellt, dass ihm die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung steht.
 4. Das Parlamentarische Kontrollgremium erhält die Möglichkeit, bei Meinungsverschiedenheiten mit der Bundesregierung über Rechte und Pflichten aus dem Gesetz das Bundesverfassungsgericht anzurufen.
 5. Mitarbeiter der Dienste sollen sich nunmehr jederzeit direkt – ohne den Umweg über die Behördenspitze – an das Gremium wenden können.
 6. Zur Vermeidung von Kontrolllücken wird ausdrücklich klargestellt, dass sich der Kontrollauftrag des Gremiums auch auf die Tätigkeit des Bundeskriminalamtes sowie des Zollkriminalamtes erstreckt, sofern die Bundesregierung hierzu den Fachausschüssen des Bundestages die Auskunft mit Hinweis auf nachrichtendienstliche Verknüpfungen berechtigt verweigert hat.
 7. Die Möglichkeiten des Kontrollgremiums, die Öffentlichkeit über untersuchte Vorgänge zu informieren, werden maßvoll ausgebaut:
 - a) Das Gremium erhält eine verbesserte Regelung zur Veröffentlichung von Bewertungen und Berichten. Diese sollen auch inhaltliche Angaben enthalten können, um die untersuchten Sachverhalte und ihre Bewertungen für die Öffentlichkeit verständlicher zu machen.
 - b) Jedem Mitglied des Gremiums soll das Recht zustehen, Bewertungen der Mehrheit des Gremiums durch ein Sondervotum zu ergänzen.
 - c) Es wird ein valider datenschutzrechtlicher Rahmen geschaffen, der es dem Gremium ermöglicht, künftig auch in Einzelfällen personenbezogene Daten zu veröffentlichen.
 - d) Das Gremium erhält die Möglichkeit, bei Bedarf jederzeit dem Plenum des Bundestages Bericht zu erstatten.
- Der Geheimschutz wird bei all diesen Maßnahmen – wie bisher – vollständig gewährleistet.
- Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Kohärenz des Gesetzestextes ist eine Neustrukturierung des PKGrG sinnvoll. Deshalb erfolgt die Novellierung in Form eines Ablösesgesetzes durch Schaffung eines Stammgesetzes als konstitutive Neufassung.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Konstitutive Neufassung des PKGrG)

Zu § 1 (Kontrollrahmen)

Zu Absatz 1

Die bisherige Regelung des § 1 Absatz 1 PKGrG bleibt bestehen.

Zu Absatz 2

Der neu in das Gesetz aufgenommene Absatz 2 bewirkt eine Anpassung der parlamentarischen Kontrolle an die aktuelle Entwicklung im System des Sicherheitsrechts. Die Aufgabenbereiche und Kompetenzen von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten haben sich durch mehrere Gesetzesänderungen – nicht zuletzt in Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001 – beständig angenähert. Die Unterschiede werden zunehmend geringer. Insbesondere bei „Mischsachverhalten“, bei denen mehrere Sicherheitsbehörden involviert sind, kann sich die Notwendigkeit eines materiellen Geheimschutzes gegebenenfalls ebenso auf die Polizeibehörde erstrecken wie auf die parallele Tätigkeit der Nachrichtendienstbehörden. Auf diese Weise kann es zu Lücken in der parlamentarischen Kontrolle kommen, weil die zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages wegen des Geheimschutzes in Einzelfällen eventuell keine Informationen mehr erhalten.

Sofern sich die Regierung gegenüber dem Parlament berechtigt auf Geheimhaltung beruft und etwa im Innenausschuss Fragen unbeantwortet lässt, weil es sich der Sache nach um streng vertrauliche nachrichtendienstliche Tätigkeiten handelt, bestätigt die Vorschrift die Zuständigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums.

Zu Absatz 3

Die Regelung des bisherigen § 1 Absatz 2 PKGrG wird übernommen.

Zu § 2 (Mitgliedschaft)

Zu den Absätzen 1 und 2

Mit den Absätzen 1 und 2 werden die Absätze 1 und 2 des bisherigen § 4 PKGrG mit einer redaktionellen Klarstellung inhaltlich beibehalten.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht dem Inhalt des bisherigen § 4 Absatz 3 PKGrG.

Zu Absatz 4

Die Regelung des bisherigen § 4 Absatz 4 PKGrG wird übernommen.

Zu § 3 (Zusammentritt)

Die Vorschrift zum Zusammentritt behält die bisherige Rechtslage aus § 5 Absatz 2 bis 4 PKGrG bei.

Zu § 4 (Pflicht der Bundesregierung zur Unterrichtung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 2 PKGrG. Aus redaktionellen Gründen wurde das Wort „die“ vor den Wörtern „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ entfernt.

Zu Absatz 2

Die bisherige Regelung aus § 3 PKGrG wird in den neuen § 4 Absatz 2 aufgenommen.

Mit der Betonung des Grundsatzes, dass die politische Verantwortung der Bundesregierung für die in § 1 genannten Behörden unberührt bleibt, soll zum Ausdruck gebracht werden, dass das Kontrollgremium an den Entscheidungen der Exekutive nicht mitzuwirken hat. Die Bundesregierung trägt die Verantwortung für die Tätigkeit der Nachrichtendienste. Dies gilt auch für den Fall, dass sie das Kontrollgremium bereits vor der Durchführung von Maßnahmen hierüber unterrichtet hat (vgl. dazu bereits: Bundestagsdrucksache 8/1599, S. 7).

Zu § 5 (Befugnisse des Kontrollgremiums – Amtshilfe)

Die in § 5 vorgesehenen Erweiterungen der bisher zu schwach ausformulierten Selbstinformationsrechte des Gremiums gegenüber der Bundesregierung sind für eine effektive Ausübung der Kontrollrechte des Gremiums unverzichtbar.

Unverändert bleibt dabei jedoch, dass sämtliche Eingriffsbefugnisse nur dem Gremium insgesamt und keinesfalls den einzelnen Mitgliedern des Gremiums zustehen oder als Minderheitenrechte ausgestaltet sein sollen. Das Kontrollgremium kann jedoch nach wie vor beschließen, diese Rechte im Einzelfall durch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder wahrnehmen zu lassen (vgl. Bundestagsdrucksache 14/539, S. 7).

Zu Absatz 1

Absatz 1 erweitert die bisher schon in § 2a PKGrG enthaltenen Befugnisse des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Bereich der Vorlage von Akten und Dateien durch die Bundesregierung. An die Stelle des bisherigen Akteneinsichtsrechts tritt nunmehr der Anspruch auf Herausgabe von Akten und Daten, gegebenenfalls auch im Original. Dies verdeutlicht den Charakter als „Bringschuld“ auf Seiten der Bundesregierung. Das bereits bestehende Recht auf Akteneinsicht ist als rechtliches „Minus“ in der Neuregelung weiterhin konkludent enthalten.

Zu Absatz 2

Die Neuregelung erweitert den zur Auskunft verpflichteten Personenkreis im Vergleich zur vorherigen Rechtslage. Dem Kontrollgremium werden nunmehr die Befragung und Einholung von schriftlichen Auskünften von Angehörigen der Nachrichtendienste, Mitarbeitern und Mitgliedern der Bundesregierung sowie Beschäftigten anderer Bundesbehörden ermöglicht. Dies war in diesem Umfang bisher nicht möglich.

Dem Gremium wird dadurch die gesetzliche Möglichkeit gegeben, nicht nur die Bediensteten der Nachrichtendienste, sondern auch die Mitarbeiter der Bundesregierung unter

Wahrheitspflicht anzuhören und zu befragen. Diese Befragungen erfolgen nach Unterrichtung der Bundesregierung. Es sollen keine Anhörungen von Mitarbeitern ohne Kenntnis der Bundesregierung durchgeführt werden.

Bereits nach geltender Rechtslage gilt die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Aussage vor parlamentarischen Gremien. Falschaussagen stellen ein Dienstvergehen dar. Die Pflicht der vor dem Kontrollgremium aussagenden öffentlich Bediensteten zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Aussage wird durch Satz 2 noch einmal besonders betont.

Zu Absatz 3

Den Rechten des Parlamentarischen Kontrollgremiums stehen entsprechende Pflichten der Bundesregierung gegenüber. Die Erfüllung dieser Pflichten steht nicht im Ermessen der Regierung. Die Norm soll die Verfahrensherrschaft des Gremiums sichern und gegenüber der Bundesregierung deutlich machen, dass sämtlichen Informationswünschen des Gremiums umgehend nachzukommen ist.

Zu Absatz 4

Ziel der Neuregelung im Bereich der Amtshilfe ist, die Selbstinformationsrechte des Gremiums auch gegenüber Behörden außerhalb des Bereichs der Nachrichtendienste zu stärken, damit es sich eigene, umfassende Erkenntnisquellen nutzbar machen kann.

Die Erfahrungen des vom Gremium in der Vergangenheit in zwei Fällen beauftragten Sachverständigen, des Vorsitzenden Richters am Bundesgerichtshof a. D., Dr. Gerhard Schäfer, zeigen, dass das Parlamentarische Kontrollgremium immer wieder auf die Amtshilfe von Gerichten und Behörden außerhalb der Nachrichtendienste angewiesen ist. Dadurch wird nicht der Gegenstand der Aufklärung und Kontrolle verändert, sondern nur der Kreis der Beweismittel erweitert.

Dies gilt vor allem dann, wenn die Akten der Dienststellen der Nachrichtendienste unauffindbar oder unvollständig sind. In diesen Fällen soll das Parlamentarische Kontrollgremium bzw. der vom Gremium beauftragte Sachverständige bestehende Aktenlücken durch Rückgriff auf Vorgänge anderer Behörden, wie zum Beispiel Strafverfolgungsbehörden oder Disziplinarstellen, schließen können.

Die Regelung in Satz 2 ist aus Gründen des Datenschutzes erforderlich, weil die Daten, um die es bei der hier angestrebten Sachverhaltsaufklärung geht, im Zweifelsfall nicht zur Information des Parlamentarischen Kontrollgremiums erhoben wurden.

Die Neuregelung bildet nicht nur die Rechtsgrundlage für die Weitergabemöglichkeit, sondern begründet auch eine Pflicht der betreffenden Behörden. Diese werden sich künftig gegenüber entsprechenden Anforderungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums oder des von ihm beauftragten Sachverständigen nicht mehr auf spezialgesetzliche Weitergabeverbote berufen dürfen. Die Neuregelung ist vielmehr ausdrücklich „lex specialis“ zu den Amtshilfe Regelungen, Weitergabeverboten und Geheimschutzregelungen in Fachgesetzen. Auf diese Weise soll klargestellt werden, dass das Gremium auf alle staatlichen Akten zugreifen darf, insbesondere staatsanwaltschaftliche Ermittlungs-

akten, Akten aus Disziplinarverfahren, Sozialakten, Akten der Finanzbehörden oder etwa Akten der Bundesnetzagentur.

Der generelle Vorrang des Informationsbedarfs des Gremiums ist angesichts der Gewährleistung umfassenden Geheimschutzes innerhalb dieses Gremiums sachlich angemessen.

Zu § 6 (Umfang der Unterrichtungspflicht – Verweigerung der Unterrichtung)

Die bisherige Regelung des § 2b PKGrG wird mit redaktioneller Klarstellung beibehalten.

Zu § 7 (Beauftragung eines Sachverständigen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem Inhalt des bisherigen § 2c PKGrG.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird dem Kontrollgremium nunmehr die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, die Ergebnisse der Untersuchungen eines von ihm beauftragten Sachverständigen im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu veröffentlichen.

Dies erfolgt dadurch, dass dem Deutschen Bundestag ein schriftlicher Bericht zu den Untersuchungen vorgelegt werden kann, der den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen – also den zu Grunde liegenden Sachverhalt – sowie das Untersuchungsergebnis enthalten soll.

Mit der Verweisung auf § 10 PKGrG wird sichergestellt, dass die notwendigen Belange des Geheimschutzes bei der Berichterstattung gewahrt werden.

Zu Absatz 3

Der ebenfalls neu aufgenommene Absatz 3 dient der datenschutzrechtlichen Klarstellung für die mögliche Veröffentlichung personenbezogener Daten.

Im Zuge der Veröffentlichung eines – anonymisierten – Teils des Berichts des Sachverständigen Dr. Gerhard Schäfer zu seinen Untersuchungen über die Überwachung von Journalisten mit nachrichtendienstlichen Mitteln durch den BND vom 26. Mai 2006 hatte sich einer der beteiligten Journalisten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Veröffentlichung des Berichts gewandt.

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin untersagte dem Parlamentarischen Kontrollgremium daraufhin durch Beschluss vom 23. Mai 2006 – Az.: 2 A 72.06 – (AfP 2006, 397 f.) die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten dieses Journalisten und vertrat dabei die Auffassung, es fehle hierfür eine gesetzliche Grundlage, so dass der Betroffene durch die Veröffentlichung in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt sei.

Zur Klarstellung der Rechtslage wird mit dem neu in das PKGrG eingefügten Absatz 3 nunmehr sichergestellt, dass das Kontrollgremium bei Vorliegen eines begründeten öffentlichen Interesses zukünftig nicht mehr zur Durchsetzung von Partikularinteressen Einzelner an seinem Willen zu transparentem Handeln gehindert wird.

Zu § 8 (Eingaben)**Zu Absatz 1**

Die Mitarbeiter der Nachrichtendienste sollen sich zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung der Dienste bei vermuteten Missständen vertrauensvoll direkt – und nicht wie bisher über den Dienstweg – an das Gremium wenden dürfen. Sie dürfen deswegen weder gemäßregelt noch benachteiligt werden.

Im Sinne eines „Frühwarnsystems“ steigen dadurch die Chancen, Problemen in den Diensten zeitnah begegnen zu können. Gerade die unmittelbare Information durch die Arbeitsebene hat sich in der Vergangenheit als wichtige Informationsquelle des Gremiums herausgestellt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 2d Satz 2 PKGrG.

Zu § 9 (Mitberatung)

Mit § 9 wird § 2e des bisherigen PKGrG beibehalten.

Zu § 10 (Geheime Beratungen – Bewertungen – Sondervoten)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 übernimmt die Sätze 1 bis 3 des bisherigen § 5 Absatz 1 PKGrG.

Zu Absatz 2

Die durch die Novelle im Jahre 1999 eingefügte Möglichkeit der Abgabe von Bewertungen durch das Kontrollgremium hat sich bewährt. Allerdings wurde die Formulierung „aktuelle Vorgänge“ im bisherigen § 5 Absatz 1 PKGrG beseitigt und klargestellt, dass das Bedürfnis einer Bewertung von der Bedeutung des Vorgangs und nicht allein von dem Zeitpunkt seines Bekanntwerdens abhängt. Dies ist nun durch die Bezugnahme auf „bestimmte Vorgänge“ geschehen.

Satz 2 stärkt die Minderheitenrechte im Gremium, indem das Recht einzelner Mitglieder, Bewertungen durch Sondervoten zu ergänzen, gesetzlich festgeschrieben wird. In der Praxis wird der Opposition schon heute die Möglichkeit zur Abgabe von Sondervoten eingeräumt. Diese Praxis wird nun auf eine tragfähige gesetzliche Grundlage gestellt.

Dabei haben die Verfasser von Sondervoten deren Inhalt selbst zu verantworten und die gesetzlichen und geschäftsordnungsrechtlichen Anforderungen, wie sie für den vergleichbaren Fall von Sondervoten in Untersuchungsausschüssen in den Nummern 1 bis 3 der Auslegungsentscheidung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 30. November 1989 zum Ausdruck gekommen sind, zu beachten.

Im Streitfall hat das Gremium über die Einhaltung dieser Grenzen zu befinden. Deshalb sind die Sondervoten dem Gremium vor der Veröffentlichung zur Prüfung vorzulegen. Die Veröffentlichung erfolgt ausschließlich durch das Gremium und nicht etwa durch die Abgeordneten selbst.

Zu Absatz 3

Mit der Neuregelung in Absatz 3 soll – trotz des notwendigen Geheimschutzes in diesem sensiblen Bereich – die Transparenz der parlamentarischen Kontrolle signifikant erhöht werden.

Die in der Vergangenheit wegen ihrer Verengung auf die Wiedergabe von Werturteilen nur eingeschränkt möglichen öffentlichen Bewertungen des Gremiums sollen dadurch für die Öffentlichkeit verständlicher werden, dass es dem Gremium ermöglicht wird, nunmehr auch inhaltliche Angaben zu den untersuchten Sachverhalten in seine Bewertungen – und damit auch die möglichen Sondervoten – aufzunehmen, so dass besser erkennbar wird, was Gegenstand der Bewertungen ist.

Dabei sind jedoch die notwendigen Belange des Geheimschutzes in entsprechender Anwendung der Nummer 3 Absatz 2 der Auslegungsentscheidung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 30. November 1989 zwingend zu beachten.

Zu § 11 (Unterstützung der Mitglieder durch eigene Mitarbeiter)**Zu Absatz 1**

Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums werden durch die Pflichten aus dieser Mitgliedschaft erheblich in Anspruch genommen. Sie bedürfen der Unterstützung.

Die Abgeordneten erhalten daher durch den neu in das PKGrG eingefügten § 11 das Recht, einen besonders überprüften Fraktions- oder Abgeordnetenmitarbeiter oder eine entsprechende Mitarbeiterin zur Unterstützung ihrer Arbeit heranzuziehen. Es steht im Ermessen eines jeden Gremiummitglieds, ob es sich der Zuarbeit eines Abgeordneten- oder eines Fraktionsmitarbeiters bedienen will.

Wegen der damit verbundenen Öffnung des auf besondere Vertraulichkeit ausgelegten Gremiums nach außen erfolgt die Personenauswahl zwar durch den jeweiligen Abgeordneten, die Entscheidung über die Zulassung dieser Personen obliegt aber letztlich dem Gremium, das nach vorheriger Anhörung der Bundesregierung mit Mehrheit über die Zulassung entscheidet. Diese Entscheidung des Gremiums bedarf keiner Begründung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass an die benannten Mitarbeiter nach Absatz 1 keine der Befugnisse des gesamten Gremiums nach § 5 PKGrG delegiert werden können. Sie sollen nur die Möglichkeit erhalten, die vom Parlamentarischen Kontrollgremium beigezogenen Akten und Dateien für „ihr“ Mitglied zu sichten und die im Gremium behandelten Vorgänge mit ihm zu erörtern. An den Sitzungen des Kontrollgremiums dürfen sie nicht teilnehmen.

Zu § 12 (Personal- und Sachausstattung des Kontrollgremiums)

Die Kontrollfunktion ist im parlamentarischen System des Grundgesetzes nicht den einzelnen Mitgliedern des Gremiums, sondern dem Gesamtparlament zugewiesen, das die Kontrollfunktion im Bereich der Nachrichtendienste an das

gesamte Parlamentarische Kontrollgremium delegiert hat (vgl. auch: BVerfGE 90, 286, 342 f.).

Eine effiziente Kontrolle der Nachrichtendienste ist nur möglich, wenn das Gremium über eine entsprechende Sachausstattung und ausreichende Personalkapazitäten verfügt, um die mit dieser Novelle noch einmal erweiterten Befugnisse auch effektiv nutzen zu können. Auch in Anbetracht der durch die Reform bewirkten erweiterten Berichtspflichten des Gremiums bedarf es daher einer entsprechenden Stärkung des Gesamtgremiums durch eine angemessene personelle und sachliche Ausstattung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verlangt, dass dem Parlamentarischen Kontrollgremium eine ausreichende Personal- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt wird, um eine effektive Wahrnehmung der Kontrollaufgaben durch das Gremium zu unterstützen (vgl. dazu für die G10-Kommission bereits: BVerfGE 100, 313, 401).

Organisatorisch sollen die Beschäftigten nicht von außen beigezogen werden, sondern der eigenen Parlamentsverwaltung angehören und damit besonderen Dienst- und Treuepflichten unterliegen. Als öffentlich Beschäftigte in der Verwaltung des Bundestages sind sie dem Kontrollgremium als Ganzem verpflichtet.

Es ist bei den Haushaltsverhandlungen dafür Sorge zu tragen, dass das Gremium durch qualifizierte Mitarbeiter unterstützt wird. Hier kommen insbesondere Mitarbeiter mit der Befähigung zum Richteramt in Betracht (vgl. für die G10-Kommission bereits: Bundestagsdrucksache 14/5655, S. 26).

Entscheidend ist auch hier wieder die Stärkung der Parlamentarier selbst. Sie sind die Herren des Verfahrens, sie bestimmen Gegenstand und Inhalt der Kontrolle. Ihnen müssen die entsprechenden Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden, um ihre zentrale Funktion mit all ihren Befugnissen auch wahrzunehmen.

Die Geheimhaltungspflicht aus § 10 Absatz 1 gilt für die Beschäftigten der Verwaltung des Bundestages entsprechend.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass das Gremium mit einfacher Mehrheit die Aufträge für die Beschäftigten erteilen können soll. In organisatorischen Fragen und in Fällen, in denen das Gremium kurzfristig nicht zusammentreten kann, können die Weisungen und Aufträge auch durch den Vorsitzenden erteilt werden.

Das Gremium kann auch beschließen oder in seiner Geschäftsordnung festlegen, dass der Vorsitzende grundsätzlich ermächtigt wird, die Weisungen und Aufträge gegenüber den Beschäftigten zu erteilen.

Zu Absatz 3

In Einzelfällen können die Beschäftigten durch das Gremium bzw. durch den Vorsitzenden den Auftrag erhalten, zur praktischen Unterstützung des Gremiums im Rahmen der Informationsrechte des Gremiums Vorklärunge für das Gremium durchzuführen.

Dabei stehen ihnen keine eigenen Initiativrechte zu, sondern sie haben lediglich unterstützende und damit dienende Funktionen, die sie ausschließlich nach klarer Weisung und im Auftrag der Abgeordneten ausüben. Sie dürfen daher nur äußerst eingeschränkt handeln.

Da sie reine Hilfswerkzeuge sind, stehen ihnen weder eigene Zutrittsrechte in die Diensträume der Nachrichtendienste zu, noch können sie eigenmächtig Herausgabeansprüche gegenüber der Bundesregierung oder den Diensten geltend machen.

Sie sollen aber die Möglichkeit haben, im konkreten Auftrag des Gremiums oder des Vorsitzenden in einem klar umrissenen Rahmen zur Vorbereitung der Sitzungen des Gremiums Einsicht in die von der Bundesregierung oder den Diensten bereitgestellten Akten und Dateien zu nehmen und Fragen zur Aufhellung des in ihrem Auftrag bezeichneten Sachverhalts zu stellen.

Zu § 13 (Berichterstattung)

Der Charakter der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium als parlamentarische – nicht administrative – Kontrolle erfordert eine Rückkoppelung zum Plenum, sofern dies der gebotene Geheimschutz gestattet. Durch die Neufassung des bisherigen § 6 PKGrG soll diese verbessert werden.

Neben der periodischen Berichterstattung in der Mitte und am Ende einer jeden Wahlperiode soll das Parlamentarische Kontrollgremium nunmehr die Möglichkeit erhalten, jederzeit auch Bedarfsberichte zu erstellen.

Weiter ist für die parlamentarische Kontrolle von zentraler Bedeutung, inwiefern die Bundesregierung ihre Pflicht, das Gremium von sich aus zu informieren, wahrgenommen hat. Daher müssen die Berichte künftig ausdrücklich zu der Frage Auskunft geben, ob die Bundesregierung im Berichtszeitraum ihren Berichtspflichten, insbesondere ihren Unterrichtungspflichten zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, auch tatsächlich nachgekommen ist.

Das Plenum hat ein Recht darauf zu erfahren, inwieweit die Bundesregierung die Pflichten, die ihr gegenüber dem Bundestag obliegen und die sie dem Parlamentarischen Kontrollgremium als Teil des Parlaments gegenüber zu erfüllen hat, auch beachtet.

Zu § 14 (Gerichtliche Zuständigkeit)

Der neu geschaffene § 14 ermöglicht es, auf Antrag der Bundesregierung oder von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums, Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus dem PKGrG in einem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht klären zu lassen.

Die parlamentarische Kontrolle begründet Rechte und Pflichten, die im Grundgesetz angelegt und im Gesetz konkretisiert sind. Rechte und Pflichten müssen, auch wenn sie zwischen Staatsorganen bestehen, in einem Rechtsstaat grundsätzlich gerichtlich durchsetzbar sein. Die Bundesrepublik Deutschland hat mit der Unterstellung auch hochpolitischer Rechte unter die Jurisdiktion des Bundesverfassungsgerichts gute Erfahrungen gemacht.

Da bisher umstritten war, ob nach gegenwärtigem Recht bereits eine Zuständigkeit des BVerfG eröffnet ist, wird dies nun in § 14 sichergestellt.

Das notwendige Quorum einer Zweidrittelmehrheit macht deutlich, dass nur dem Gremium insgesamt, nicht aber einzelnen Mitgliedern oder Minderheiten diese Klagemöglichkeit eröffnet werden soll.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen anderer Gesetze)

Notwendige redaktionelle Anpassungen in weiteren Gesetzen im Hinblick auf die Neustrukturierung des PKGrG.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Gleichzeitig wird mit dem Inkrafttreten die bislang gültige Fassung des PKGrG, die durch Artikel 1 ersetzt wird, aufgehoben.

